



**Die Gemeinde Niederzier wünscht
allen Bürgerinnen und Bürgern**

Frohe Ostern



Nachrichtliche Bekanntmachungen



GEMEINDE NIEDERZIER DER BÜRGERMEISTER

Allgemeinverfügung der Gemeinde Niederzier

zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des 11. Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen und heilpädagogischen Praxen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

Gemäß der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2, 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit den §§ 33 Abs. 1, 7 Abs. 3, 9 Abs. 1 OBG NRW wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virusinfektion folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Kontaktreduzierende Maßnahmen

Nachfolgende Einrichtungen werden angewiesen, kontaktreduzierende Maßnahmen unter folgenden Bedingungen zu treffen:

- a) Sämtliche Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des 11. Buches Sozialgesetzbuch, tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote) sowie Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation haben ab sofort allen Nutzerinnen und Nutzern zunächst bis zum 19. April 2020 den Zutritt zu versagen. Dies gilt insbesondere für Bildungseinrichtungen für berufsvorbereitende und ausbildende Maßnahmen, die sich an Menschen mit Behinderungen richten, wie z. B. Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, berufliche Trainingscentren.
- b) Auszunehmen sind Nutzerinnen und Nutzer, die im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuungs- und Pflegeperson eine unverzichtbare Schlüsselperson ist. Die Pflege und/oder Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung, insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (beispielsweise Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann. Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere:
Alle Einrichtungen die der Gesundheitsvorsorge und der Pflege sowie der Behindertenhilfe Kinder und Jugendhilfe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.
- c) Die Unentbehrlichkeit der betreffenden Einrichtungen gegenüber durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten nachzuweisen.
- d) Auszunehmen sind weiterhin Nutzerinnen und Nutzer deren pflegerische oder soziale Betreuung für den Zeitraum, in dem sie sich normalerweise in einer Werkstatt für behinderte Menschen (nachfolgend WfbM) aufhalten, nicht sichergestellt ist. Die Träger der WfbM sind angehalten, für die betroffenen Personen eine Betreuung im notwendigen Umfang sicherzustellen. Sie sollen zu diesem Zweck mit Anbietern von Wohneinrichtungen zusammenarbeiten.
- e) Auszunehmen sind zudem diejenigen Rehabilitandinnen oder

Rehabilitanden die einen intensiven und persönlichen Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann. Für diese Teilnehmenden kann auf Elternwunsch bzw. Bedarfsmeldung des/der Teilnehmenden im Einzelfall nach Entscheidung der Schulleitung ein Betreuungsangebot vor Ort in der Einrichtung sichergestellt werden. Da dieser Personenkreis zur besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppe gehört, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten. Zur Flankierung der kontaktreduzierenden Maßnahmen kann, soweit möglich, das Unterrichtsgeschehen auf virtuelle Lernwelten umgestellt werden und dadurch die Bildungsträger weiter begleitet werden.

- f) Auszunehmen sind darüber hinaus Nutzerinnen und Nutzer von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des 11. Buches Sozialgesetzbuch, deren häusliche Versorgung bei Wegfall der teilstationären Pflege und Betreuung glaubhaft gefährdet wäre. Über die Gewährung einer Ausnahmeregelung entscheidet die Leitung der bisher genutzten Einrichtung im Einzelfall unter Abwägung der Gesamtumstände – insbesondere der erhöhten Gefahren durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 einerseits und einer drohenden unzureichenden häuslichen Verpflegung sowie verbesserter Schutzvorkehrungen bei einer Reduzierung der Zahl der in der Einrichtung der zu versorgenden Personen andererseits.
- g) Die Betretungsverbote unter a) gelten auch für interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen und heilpädagogische Praxen soweit dies nicht medizinisch nicht dringend notwendig angezeigt ist. Daneben gelten die Betretungsverbote unter a) auch für Betreuungsgruppen, die als Angebot zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) anerkannt wurden.
- h) Zu den Ausnahmen die unter den Ziffern 1.b) sowie d) bis g) bestimmt sind, gilt, dass ein zumutbarer Transport für den Hin- und Rückweg sicherzustellen ist, der die derzeit besonderen Risiken durch eine Infektion mit SARS-CoV-2 berücksichtigt.

2. Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Inkrafttreten

Die Anordnungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Niederzier (www.niederzier.de), somit ab dem 26.03.2020 in Kraft.

4. Strafbarkeit

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz)

Begründung:

Allgemein

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und der Erkenntnislage, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 ist oberstes Ziel, die Ausbreitung zu verlangsamen und zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektion in der Bevölkerung weiter verbreitet.

Unter den Voraussetzungen von § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlung von Menschen beschränken oder verbieten und die in § 33 genannten

Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von hier bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige, oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 und 33 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Das neuartige Corona Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit verbreitet. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahme verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes gefährdeter Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich. Als zuständige Behörde hat die Gemeinde Niederzier dafür Sorge zu tragen, dass die Verbreitung des Virus mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln verlangsamt und verzögert wird. Die einzig erforderliche und angemessene Maßnahme zur Verzögerung der Verbreitung des Virus ist die Vermeidung und Einschränkung jeglichen sozialen Kontakts. Dies umfasst die Untersagung von jeglichen Veranstaltungen. Jede Veranstaltung geht mit dem Aufeinandertreffen einer Vielzahl von unterschiedlichen Personengruppen einher, die sich u. a. in Alter, Wohnort, Geschlecht und gesundheitlicher Konstitution voneinander unterscheiden. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 kann es leicht zur Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Asymptotisch infizierte Personen oder nur mild Erkrankte können im Rahmen von Veranstaltungen bzw. Menschenansammlungen das Virus auf andere Menschen übertragen und die Ausbreitung somit beschleunigen. Einzig angemessenes und erforderliches Mittel, um die Übertragung und Ausbreitung zu verzögern bzw. zu verlangsamen ist daher die konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben. Nach dieser Erkenntislage stellt jedes unnötige Aufeinandertreffen von Personengruppen ein unnötiges Risiko dar, das es zu vermeiden gilt. Dies nicht zuletzt und vor allem vor dem Hintergrund unser Gesundheitssystem aufrecht und leistungsfähig zu erhalten, um insbesondere den besonders schutzwürdigen Personengruppen eine adäquate Versorgung zukommen lassen zu können.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Die Befristung bis zum 19.04.2020 wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gewählt und ist im betreffenden Erlass des Ministeriums vorgegeben.

Zusätzliche Begründung zu 1.:

a) Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des 11. Buches Sozialgesetzbuch sowie tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote). Dort bzw. auf dem gemeinsamen Transport in die genannten Einrichtungen betreten insbesondere Menschen, die durch ihr Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Coronavirus ausgesetzt sind, in engen Kontakt miteinander.

Hinzu kommt, dass das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten zu dem abhängig von der Möglichkeit der Übernahme von Eigen- oder Fremdverantwortung ist und bei den Nutzerinnen und Nutzern der

beschriebenen Einrichtung häufig nicht vorausgesetzt werden kann. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb dieser Einrichtungen verbreiten und in die Familien bzw. Wohngruppen weitergetragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um eine Verbreitung der Infektion zu verhindern.

- b) Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Zugangsbeschränkung zu Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des 11. Buches Sozialgesetzbuch sowie zu tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote) aufrecht erhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zur Ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der genannten Personengruppen nicht aufgrund des Betreuungsbedarfes ihrer Angehörigen zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreuungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für Angehörige von Schlüsselpersonen sicherzustellen. Der Nachweis der Unentbehrlichkeit ist erforderlich, um die Zahl der in den genannten Einrichtungen zu betreuenden Menschen so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegen gewirkt werden kann. Andernfalls wäre die Maßnahme des Betreuungsverbotes von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des 11. Buches Sozialgesetzbuch sowie tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe nicht effektiv, wenn die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtung sich dort aufhalten würden.
- c) Die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers dient dem Nachweis des Betreuungsbedarfes.
- d) Die in den Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen benötigen teilweise den Besuch der Werkstatt als eine tagesstrukturierende Maßnahme. Selbstverständlich hat der Gefahrenschutz auch in den Werkstätten höchste Priorität. Die dort beschäftigten behinderten Menschen haben aber auch einen Anspruch auf diese Teilhabeleistung. Anders als bei Kindertageseinrichtungen stehen ihnen keine unterhaltsverpflichteten Personen zur Seite. Hinzu kommt, dass ein Teil der Betreuungspersonen (in den Familien) hochaltrig ist und schnell überfordert sein kann. Werden Werkstätten geschlossen, ist deshalb durch den Träger sicherzustellen, dass zumindest die Personen, die auf eine Betreuung angewiesen sind, diese auch erhalten. Die Betreuung kann dabei z. B. auch in Zusammenarbeit mit Wohnanbietern geleistet werden.
- e) Die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen gehören auch der unter 1. genannten, besonders schutzbedürftigen Personengruppe an. Gleichwohl kann die stabilisierende Wirkung der Förderung in den entsprechenden Bildungseinrichtungen nicht außer Acht gelassen werden, so dass hier entsprechende Differenzierungen im Interesse der Menschen mit Behinderungen möglich sein müssen.
- f) Bei einigen Nutzerinnen und Nutzern ist die Betreuung in einer Tages- und Nachtpflegeeinrichtung erforderlich, um einen dauerhaften Zusammenbruch der häuslichen Versorgung auszuschließen. Andererseits bestehen ggf. Möglichkeiten, das Infektionsrisiko in den Einrichtungen durch die angestrebte Reduzierung der Zahl der gleichzeitigen Nutzerinnen und Nutzer zu minimieren (z. B. durch Einzeltransporte in die Einrichtung und wieder zurück in die eigene Häuslichkeit oder durch größere räumliche Abstände der Nutzerinnen und Nutzer während der Betreuung in der Einrichtung, die durch eine reduzierte Zahl gleichzeitiger Nutzerinnen und Nutzer ermöglicht werden). Dies ist durch den Leiter der jeweiligen Einrichtung bei seiner Entscheidung über die Aussprache des Betreuungsverbotes zu berücksichtigen.
- g) Die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtung gehören auch der unter 1. genannten besonders schutzbedürftigen Personengruppe an, weshalb auch hier entsprechende kontaktreduzierende Maßnahmen erforderlich sind.
- h) Den Anforderungen des erhöhten Infektionsschutzes soll während gemeinsamer Hin- und Rückfahrten mehrerer Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung durch angemessene Maßnahmen Rechnung getragen werden. Dazu können insbesondere erhöhte Sicherheitsabstände zwischen den Mitfahrenden beitragen.

Zusätzliche Begründung zu 2.:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 in Verbin-

derung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zusätzliche Begründung zu 4.:

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag erhalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen 2 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) vom 24.November 2017 (BGBl. I S. 3083).

Sollte diese Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind auf der Internetseite www.justiz.de einsehbar.

Gegen die kraft Gesetzes bestehende sofortige Vollziehung aus Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung kann beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden.

Niederzier, den 25.03.2020

Im Auftrag:

gez.

Schiefer

Gemeindeamtsrat



GEMEINDE NIEDERZIER DER BÜRGERMEISTER

Allgemeinverfügung

der Gemeinde Niederzier vom 31.03.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 24.03.2020 zum Zwecke der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektions- krankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Gemäß der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird aufgrund der zwischenzeitlich verkündeten, konsolidierten Fassung der CoronaSchVO des Landes NRW vom 22. März folgende **Allgemeinverfügung** erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Niederzier vom 24.03.2020 zum Zwecke der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird aufgehoben.

2. Die oben stehende Anordnung ist sofort vollziehbar.

3. Die Anordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Niederzier (www.niederzier.de), somit ab dem 01.04.2020 in Kraft.

Begründung:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW hat mit Datum vom 30.03.2020 die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (GVBL.NRW S. 202) erlassen.

In Änderung der bisherigen Regelung aus § 13 dieser Verordnung (alter Fassung vom 22.03.2020) besteht nunmehr nicht mehr die Möglichkeit, in Allgemeinverfügungen weiterreichende Regelungen über die vorgenannte Verordnung hinaus durch die örtliche Ordnungsbehörde anzuordnen. Diese Möglichkeit besteht gem. § 13 CoronaSch-VO (neuer Fassung vom 30.03.2020) nur noch durch Erlass individueller Ordnungsverfügungen zur Abwehr einer konkreten Gefahr.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der CoronaSchVO.

Im Interesse einer verständlichen und einheitlichen Rechtslage wird die o. a. Allgemeinverfügung vom 24.03.2020 daher aufgehoben.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Gleichzeitig wird auf die geltenden Bestimmungen der Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.03.2020 verwiesen.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Dies bedeutet, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag erhalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen 2 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) vom 24.November 2017 (BGBl. I S. 3083).

Sollte diese Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind auf der Internetseite www.justiz.de einsehbar.

Gegen die kraft Gesetzes bestehende sofortige Vollziehung aus Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung kann beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden.

Niederzier, den 31.03.2020

Im Auftrag:

gez.

Schiefer

Gemeindeamtsrat

Deine Digit@le Filiale: Immer da, wo Du bist.

Jetzt ist die Zeit!
sparkasse-dueren.de

DIE WELT

März 2020

DIGITAL BANKING
- SEHR GUT -

Sparkasse Düren

Testat des Deutschen
Instituts für Bankentests GmbH
www.dfb.net



Alle Leistungen.
Alles digital.
Alles Sparkasse Düren.

Wenn's um Geld geht

 Sparkasse
Düren



Mitteilungen der Verwaltung

Tipps und Termine

**Was ist los
in der Gemeinde
Niederzier**

Achtung!

Aufgrund der aktuellen Situation in Sachen „Corona“ ist jegliche Veranstaltung bis auf weiteres untersagt.

Duschabtrennungen & Badsanierungen

dusch point *Besuchen Sie unsere Ausstellung!*

... aus freude am duschen



www.dusch-point.de

Nickepütz 19 · 52349 DN-Gürzenich
☎ 0 24 21/5 00 20 34-35 · E-Mail: info@dusch-point.de

Tapetenwechsel?



Wir machen das!

Forstweg 21 · 52382 Niederzier
Telefon 02428 809947
www.malerbetrieb-post.de

Wir sind Qualitätspartner von Sto.




Gemeinde Niederzier

Die Gemeinde Niederzier
stellt zum 01.08.2021

zwei Auszubildende für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

ein

Einstellungsvoraussetzungen:

- mindestens Fachoberschulreife
- erfolgreiche Teilnahme am persönlichen Auswahlverfahren
- gesundheitliche Eignung

Weitere Voraussetzungen sind:

- Freude am Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern
- Teamfähigkeit
- ausgeprägtes Interesse an rechtlichen Zusammenhängen und Büroarbeiten
- organisatorisches Geschick
- gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit

Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen inklusive einer gültigen E-Mail Adresse zur Durchführung des Auswahlverfahrens senden Sie bitte bis spätestens 15.05.2020 an

**Gemeinde Niederzier
-Personalamt-
Rathausstraße 8
52382 Niederzier**

oder per E-Mail an gemeinde@niederzier.de.

Entsprechend § 8 des Landesgleichstellungsgesetzes wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter ausdrücklich erwünscht sind.

Zu Rückfragen stehen Ihnen der zuständige Ausbildungsleiter, Herr Schiefer, (wschiefer@niederzier.de, Tel.: 02428/84-500) sowie Herr Stier, ([sstier@niederzier.de](mailto:ssstier@niederzier.de), Tel.: 02428/84-505) von der Personalabteilung gerne zur Verfügung.

Bewerbungen per E-Mail sind ausdrücklich erwünscht und möglichst in einem PDF-Dokument zusammenzufassen.

Hinweis: Bewerbungsunterlagen bitte nicht in Mappen oder Klarsichthüllen einreichen.

Bitte verwenden Sie nur Kopien, da eine Rücksendung der Unterlagen nicht erfolgen kann. Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die Bewerbungen und die zugehörigen Anlagen elektronisch archiviert. Eingereichte Kopien werden im Anschluss unter Beachtung des Datenschutzes vernichtet.

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens erfolgt keine Auslagen- sowie Fahrtkostenerstattung.

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes:

Der Bürgermeister, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, Telefon (0 24 28) 8 40

Für den übrigen Inhalt und für den Anzeigenteil verantwortlich:

Herausgeber: Porschen & Bergsch, Am Roßpfad 8, 52399 Merzenich

Telefon (0 24 21) 95 247-92, Telefax 97 24 01, www.porschen-bergsch.de

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich und wird kostenlos an die Haushalte im Gemeindegebiet verteilt.

Das Amtsblatt ist im Einzelbezug durch den Verlag zu beziehen. Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt. Vom Herausgeber gestaltete Anzeigen unterliegen dem Urheberrecht.

Auflage: 6.700 Exemplare



Gemeinde Niederzier Nachbarschaftshilfe

Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Wir möchten gerne für diejenigen Hilfen anbieten, die momentan nicht vor die Haustüre gehen können. Sollten Sie zu einer der Risikogruppen gehören, die in Zeiten von Corona besonders gefährdet sind (z. B. durch Ihr Alter oder aufgrund von Vorerkrankungen), dann möchten wir Sie gerne unterstützen.

Zahlreiche Helfer haben sich angeboten, für Sie notwendige Einkäufe in Einkaufsmärkten, Drogerien oder Apotheken zu tätigen.

Zusätzlich haben die ortsansässigen Lieferdienste und Restaurants ihre Unterstützung angeboten und beliefern Sie gerne. Auch hier vermitteln wir und stellen entsprechende Kontakte her.

Wer Hilfe benötigt, setzt sich bitte und gerne telefonisch mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung. **Ansprechpartner sind Eva Schüller als Integrationsbeauftragte (Tel.02428/84311 bzw. eschueller@niederzier.de) oder Frank Rombey als Abteilungsleiter für Soziales, Schule, Sport und Kultur (Tel. 02428/84300 bzw. frombey@niederzier.de).**

Genauso können Sie die jeweiligen Ortsvorsteher anrufen, welche uns wiederum informieren werden.

Falls Sie weitere Hilfe anbieten wollen, melden Sie sich auch gerne unter den o. a. Kontaktdaten.

Bleiben Sie gesund. Gemeinsam schaffen wir das.

Standesamt Niederzier

In der Zeit vom 1.3.2020 bis zum 31.3.2020 haben auf dem Standesamt Niederzier die folgenden Paare die Ehe geschlossen; die schriftliche Einwilligung zur Veröffentlichung liegt vor.

03.03.2020

Fatima Rackebrandt und Detlef Leo Siepen, Niederzier, GT Huchem-Stammeln

06.03.2020

Regine Berg, Hückelhoven und Thomas Henschel, Niederzier, GT Oberzier

13.03.2020

Jana Sieberichs und Florian Tobias Menz, Niederzier

14.03.2020

Sarah Brinkmann und Sven Grabow, Niederzier, GT Oberzier

Wir gratulieren nachträglich zum Geburtstag

28.03.2020

Herrn Heinrich Birk, Große Forststr. 43, 52382 Hambach,

82 Jahre

Wir gratulieren zum Geburtstag

14.04.2020

Frau Johanna Gelzleichter, Bachstr. 231, 52382 Hambach,

83 Jahre

15.04.2020

Herrn Hubert Schmitz, Kölnstr. 45, 52382 Niederzier,

81 Jahre

16.04.2020

Frau Franziska Müller, Mittelstr. 22, 52382 Huchem-Stammeln,

80 Jahre

18.04.2020

Frau Gerlinde Tuttelberg, Am Weiherhof 23, 52382 Oberzier, 80 Jahre

20.04.2020

Herrn Matthias Weidenfeld, Steinacker 6, 52382 Ellen,

90 Jahre

21.04.2020

Frau Anna Rütten, Schillerstr. 1, 52382 Niederzier,

87 Jahre

23.04.2020

Frau Christa Adamek, Wiesenstr. 15, 52382 Selhausen,

81 Jahre

Wir gratulieren nachträglich zur Goldenen Hochzeit

Die Eheleute Friedrich und Evelyn Nepomuck, Breite Straße 30, Niederzier, konnten am 26. März auf 50 gemeinsame Ehejahre zurückblicken. Die Gemeinde Niederzier gratuliert nachträglich ganz herzlich!

Wir gratulieren zur Goldenen Hochzeit

Am 10. April 2020 sind die Eheleute Toni und Josefine Geyer, wohnhaft Am Weiherhof 17, in Niederzier-Oberzier, 50 Jahre verheiratet. Zur Goldenen Hochzeit gratuliert die Gemeinde Niederzier aufs herzlichste!

Begrenzte Öffnung der Entsorgungszentren

AWA Entsorgung GmbH öffnet Entsorgungszentrum Warden für Grünschnitt-Anlieferungen von Privatkunden

Entsorgungszentrum Warden

Die AWA Entsorgung GmbH öffnet ab dem 01. April das Entsorgungszentrum Warden (Mariadorfer Straße 2 - 10, 52249 Eschweiler) für die Anlieferung von Grünabfällen für Privatkunden. Es werden maximal fünf Anlieferer gleichzeitig auf dem Gelände zugelassen. Aus diesem Grund kann es zu längeren Wartezeiten bei der Anlieferung kommen. Das Unternehmen bittet darum, beim Entladen der Abfälle genügend Abstand zueinander und die bekannten Hygieneregeln einzuhalten.

Anlieferungen über 200 kg werden verwogen.

Für alle anderen Abfälle ist im Rahmen der Kleinmengenregel (Kofferraum) weiterhin keine Abgabe möglich. Größere Abfallmengen aus Privathaushalten (ab 200 kg) können z.B. aus hygienischen Gründen oder umzugsbedingt (Sperrmüll, etc) angeliefert werden und werden ebenfalls verwogen.

Der Waagenbetrieb für kommunale und gewerbliche Abfälle läuft ebenfalls weiter und hat Priorität.

Entsorgungszentrum Süd

Die AWA Entsorgung GmbH öffnet ab dem 2. April das Entsorgungszentrum Süd (Am Windrad/An der Höckerlinie, Monschau) donnerstags von 10:00 bis 17:00 Uhr und samstags von 8:00 bis 16:00 Uhr für die Anlieferung von Grünabfällen. Es werden maximal fünf Anlieferer gleichzeitig auf dem Gelände zugelassen. Aus diesem Grund kann es zu längeren Wartezeiten bei der Anlieferung kommen. Das Unternehmen bittet darum, beim Entladen der Abfälle genügend Abstand zueinander und die bekannten Hygieneregeln einzuhalten.

Für alle anderen Abfälle ist weiterhin keine Abgabe möglich.

Entsorgungszentrum Horm

Die AWA Entsorgung GmbH öffnet ab dem 01. April das Entsorgungszentrum Horm (Pfarrer-Pleus-Straße, Hürtgenwald-Horm) montags bis freitags von 8:00 bis 17:00 Uhr (donnerstags geschlossen) und samstags von 8:00 bis 13:00 Uhr für die Anlieferung von Grünabfällen für Privatkunden. Es werden maximal fünf Anlieferer gleichzeitig auf dem Gelände zugelassen. Aus diesem Grund kann es zu längeren Wartezeiten bei der Anlieferung kommen. Das Unternehmen bittet darum, beim Entladen der Abfälle genügend Abstand zueinander und die bekannten Hygieneregeln einzuhalten.

Anlieferungen über 200 kg werden verworfen.

Für alle anderen Abfälle ist im Rahmen der Kleinmengenregel (Kofferraumladung) weiterhin keine Abgabe möglich. Größere Abfallmengen aus Privathaushalten (ab 200 kg) können z. B. aus hygienischen Gründen oder umzugsbedingt (Sperrmüll, etc) angeliefert werden und werden ebenfalls verworfen.

Der Waagenbetrieb für kommunale und gewerbliche Abfälle läuft ebenfalls weiter und hat Priorität.

Die AWA GmbH bittet darum von diesem Angebot nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen und um Verständnis für diese Maßnahmen. Fragen beantwortet die Abfallberatung unter 02403 8766-353.

Nächstes Erscheinungsdatum

Das nächste Amtsblatt erscheint am 24.04.2020.
Mitteilungen (**bitte möglichst als Datei**) sind bis

Donnerstag, den 16.04.2020, 16.00 Uhr

bei der Gemeindeverwaltung Niederzier,
Rathausstr. 8, 52382 Niederzier, Neubau, einzureichen.

Sie haben auch die Möglichkeit ihre Berichte direkt an folgende Emailadresse zu senden:

amtsblatt@niederzier.de

Bitte beachten Sie bei Ihren Beiträgen folgendes:

- 1.) Es wird gebeten, bei eingesandten Textdateien auf Rahmen, Schattierungen o. ä. zu verzichten. Die Beiträge werden in einem einheitlichen Layout veröffentlicht, weshalb diese Veränderungen beim Druck des Amtsblattes keine Berücksichtigung finden können.
- 2.) Bitte schreiben Sie keine Beiträge auf Kopfbögen oder ähnliche Vordrucke. Auch diese können beim Druck des Amtsblattes nicht berücksichtigt werden, was zu umfangreichen Nachbearbeitungen führt. Eine einfache Textdatei (im Doc- oder PDF-Format) ist ausreichend und im Sinne einer schnellen Bearbeitung erwünscht. Enthalten Beiträge Fotos, so sind diese möglichst schon in den Text zu integrieren und zusätzlich als JPG-Datei mit zu übersenden.
- 3.) Um eine möglichst reibungslose Bearbeitung Ihrer Beiträge zu gewährleisten, werden Sie gebeten, eine Telefonnummer für mögliche Rückfragen zu übersenden. So ist sichergestellt, dass im Falle von Komplikationen eine schnelle Absprache mit Ihnen möglich ist.

Wichtiger Hinweis!

Mit der Einsendung von Bild- und Textmaterial erklärt der Einsender automatisch, dass auf Bildern und Texten keine Rechte Dritter liegen, die einer Veröffentlichung als Printtext oder in digitaler Form entgegenstehen. Verwenden Sie daher im eigenen Interesse nur Inhalte, bei denen dies zweifelsfrei sichergestellt ist!

Private Anzeigen (gewerbliche Anzeigen, Werbung, Danksagungen, Nachrufe etc.) sind kostenpflichtig und bitte direkt an den Verlag Porschen & Bergsch zu richten!

Notruftafel

Notruf	110
Feuerwehr / Rettungsdienst	112
Arztrufzentrale NRW Fax-Nr. für Sprach- und Hörgeschädigte	116117 (0800) 5895210
Zahnärztlicher Notdienst	(0180) 5986700
Giftnotruf NRW	(0228) 19240
Apothekennotdienst	(0800) 0022833
Polizeiinspektion Jülich Neusser Straße 11, 52428 Jülich	(02461) 6270
Bezirksdienst der Polizei – Detlef Böck Anschrift: Polizeiinspektion Jülich - Bezirksdienst - Rathaus, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier Sprechstunden: Rathaus, Burgegebäude, Zimmer 17 dienstags 16-18 Uhr, donnerstags 13-15 Uhr	(02428) 901130 (mit AB)
Schiedspersonen in der Gemeinde Niederzier Hans Gregor Abels, Nelly-Pütz-Str. 33, Huchem-Stammeln Email: hgabels@gmx.de Sprechzeiten: Rathaus, Burgegebäude, Trauzimmer donnerstags 17-18 Uhr nach Vereinbarung Stellv. Schiedsperson: Hartmut Prüß, Selgenbusch 10, Hambach	(02428) 1333 (mit AB)
Gemeindeverwaltung Niederzier Rathausstraße 8, 52382 Niederzier	(02428) 840
Kredit-/EC-Karte Zentraler Sperr-Notruf	116116
EWV-Störmeldung Gas, Wasser	(0800) 3980110
Westnetz Strom	(0800) 4112244
PŸUR (Technischer Support) Kabelfernsehen	(030) 25777777
Caritas Pflegestation Niederzier-Merzenich Mühlenstraße 12, 52382 Niederzier 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr	(02428) 94810
Telefon-Seelsorge kostenfrei und anonym; egal von wo, egal wie lange	116123 (0800) 1110111 (0800) 1110222

GEBR. BLUM

Container von 7 bis 33 m³

Anlieferung von Sand, Splitt,
Kies, Recycling-Material
im Container

Eisen- und Metall-
großhandel (Annahme
von Altmittel/Schrott)



Flach-Container-Dienst Entsorgungsfachbetrieb

52382 Niederzier-Berg
Telefon (0 24 28) 42 72 / 26 34 · Telefax (0 24 28) 63 96

HEINRICHS



- Reparatur von Unfallschäden
- Abrechnung von Kasko- und Haftpflichtschäden
- Austausch von Windschutzscheiben
- kostengünstige Dellenentfernung ohne Lackieren

Ihr Spezialist für Karosserie und Lack!

Römerstraße 24 · 52382 Niederzier-Selhausen · Tel.: 0 24 28 / 66 39
(direkt neben der Aral-Tankstelle)

über 55 Jahre

Peterhoff GmbH

Sanitär- und Heizungstechnik
Hambacher Str. 7 · 52382 Niederzier
Telefon (0 24 28) 35 61-31 98

Notdienste

Ärztlicher Notdienst

Telefon-Nr. **116 117**

Bitte wenden Sie sich in dringenden Fällen an den ärztlichen Notdienst, sofern Ihr Hausarzt nicht erreichbar ist. Die Arztrufzentrale ist wie folgt besetzt:

a) Montag/Dienstag und Donnerstag 19.00 - 7.30 Uhr

b) Mittwoch und Freitag/Weiberfastnacht 13.00 - 7.30 Uhr

c) Samstag/Sonntag/Feiertag/Heiligabend/Silvester/Rosenmontag 7.30 - 7.30 Uhr

Besonderheit: Am Wochentag vor einem Feiertag (z. B. Donnerstag vor Karfreitag) ist die Arztnotrufzentrale auf jeden Fall ab 18.00 Uhr besetzt.

Die Jülicher Notfallpraxis ist erreichbar unter:

(02461) 620 300

Die Notfallpraxis Düren, Roonstr. 30 (Nähe Krankenhaus) ist geöffnet:

Mo, Di + Do 19.00-22.00 Uhr, Mi + Fr + Weiberfastnacht 13.00-22.00 Uhr, Sa/So/Feiertag/Heiligabend/Silvester/Rosenmontag 8.00-22.00 Uhr

Der nachfolgende Notdienst ist vorbehaltlich etwaiger Änderungen (über Arztrufzentrale zu erfragen).

Zentrale zahnärztliche Notdienst-Telefon-Nummer: **01805 – 986700**

Montags, dienstags, donnerstags und freitags: Für den Fall, dass der behandelnde Arzt nicht erreichbar ist, 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr.

Mittwochs: Sprechzeiten für den zahnärztlichen Notdienst von 16.00 bis 18.00 Uhr. Außerhalb der Sprechzeiten ist die Praxis telefonisch rufbereit.

Samstags und sonntags sowie an Feiertagen: Sprechzeiten für den zahnärztlichen Notdienst von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der Sprechzeiten ist die Praxis telefonisch rufbereit.

AHPZ (Ambulantes Hospiz- und Palliativzentrum) Kreis Düren:

Netzwerk Ambulantes Hospiz- und Palliativzentrum spezialisierte Ambulante palliative Versorgung

Am Weierhof 23, 52382 Niederzier, Tel. (02428) 9570 155, Ansprechpartner: Daniela Leroy

Hospizbewegung Düren-Jülich e. V., Ehrenamt-Seelsorge

Roonstr. 30, 52351 Düren, Tel. (02421) 393220

Tierärztliche-Notdienst-Nummer: 02423-908541

www.tieraerztlicher-notdienst-kreisdueren.de

Apotheken-Notdienst

Samstag, 11. April 2020	Anna-Apotheke Klaus Scholl e.K., Wirtelstr. 2, 52349 Düren	02421/13008
	Apotheke Bacciocco Titz, Landstr. 36a, 52445 Titz	02463/7200
Sonntag, 12. April 2020	Kloster-Apotheke, An Gut Nazareth 8, 52353 Düren (Mariaweiler)	02421/86928
Montag, 13. April 2020	Rur-Apotheke, Krauthausener Str. 1b, 52355 Düren (Lendersdorf)	02421/54632
Dienstag, 14. April 2020	Linden-Apotheke am Krankenhaus Düren Ludwig & Stephan Schramm OHG, Merzenicher Str. 33, 52351 Düren	02421/306510
Mittwoch, 15. April 2020	Rosen-Apotheke, Peterstr. 119, 52353 Düren (Merken)	02421/81220
Donnerstag, 16. April 2020	Obertor-Apotheke, Oberstr. 9-13, 52349 Düren	02421/15736
Freitag, 17. April 2020	Farma Plus-Apotheke, Wirtelortplatz 9, 52349 Düren	02421/407830
	Post-Apotheke, Kölnstr. 19, 52428 Jülich	02461/8868
Samstag, 18. April 2020	Sonnen-Apotheke am Kreisverkehr, Friedrich-Ebert-Platz 34, 52351 Düren	02421/13678
	Linden-Apotheke Ludwig & Stephan Schramm OHG, Kammweg 7, 52399 Merzenich, 02421/33835	
Sonntag, 19. April 2020	Ahorn-Apotheke, Valenciener Str. 134, 52355 Düren (Gürzenich)	02421/968800
Montag, 20. April 2020	MAXMO Apotheke StadtCenter Düren, Kuhgasse 8, 52349 Düren	02421/306090
Dienstag, 21. April 2020	Arnoldus-Apotheke, Arnoldusstraße 14, 52353 Düren (Arnoldweiler)	02421/5003775
Mittwoch, 22. April 2020	Schillings-Apotheke, Schillingsstr. 42, 52355 Düren (Gürzenich)	02421/63920
	Nord Apotheke, Nordstr. 1a, 52428 Jülich	02461/8330
Donnerstag, 23. April 2020	Bahnhof-Apotheke, Arnoldsweiler Straße 21-23, 52351 Düren	02421/15309
Freitag, 24. April 2020	Reichsadler-Apotheke, Zollhausstr. 65, 52353 Düren (Birkesdorf)	02421/81914
	Apotheke Bacciocco Titz, Landstr. 36a, 52445 Titz	02463/7200
Samstag, 25. April 2020	Gertruden-Apotheke, Nordstr. 44, 52353 Düren (Birkesdorf)	02421/82430
	Schlossplatz-Apotheke, Römerstr. 7, 52428 Jülich	02461/50415
Sonntag, 26. April 2020	Elefanten-Apotheke, Josef-Schregel-Str. 68, 52349 Düren	02421/41647

(Evtl. Änderungen entnehmen Sie bitte den Tageszeitungen bzw. dem Notdienstkasten der Apotheke der Dürener und Jülicher Apotheken)



BAUSANIERUNG HAGNER
Baubetreuung und -sanierung

Sachverständigenleistungen
Konzeption & Planung
Umsetzung & Betreuung

SOFORTHILFE
ZUM FAIREN PREIS

Bausanierung Hagner
Baubetreuung und -sanierung
Mühlenstraße 34
52382 Niederzier
Tel.: 0 24 28 / 80 36 446
Fax: 0 24 28 / 80 36 445
buero@bausanierung-hagner.de
www.bausanierung-hagner.de

**HÄUSER SPRECHEN,
MAN MUSS IHNEN
NUR ZUHÖREN!**

Nasse Wände, feuchte Keller, Schimmelpilzbefall?

Ich ermittle neutral und zu fairen Preisen die Schadensursache und erarbeite ein Sanierungskonzept.

Zwei Angebote – Drei Meinungen?

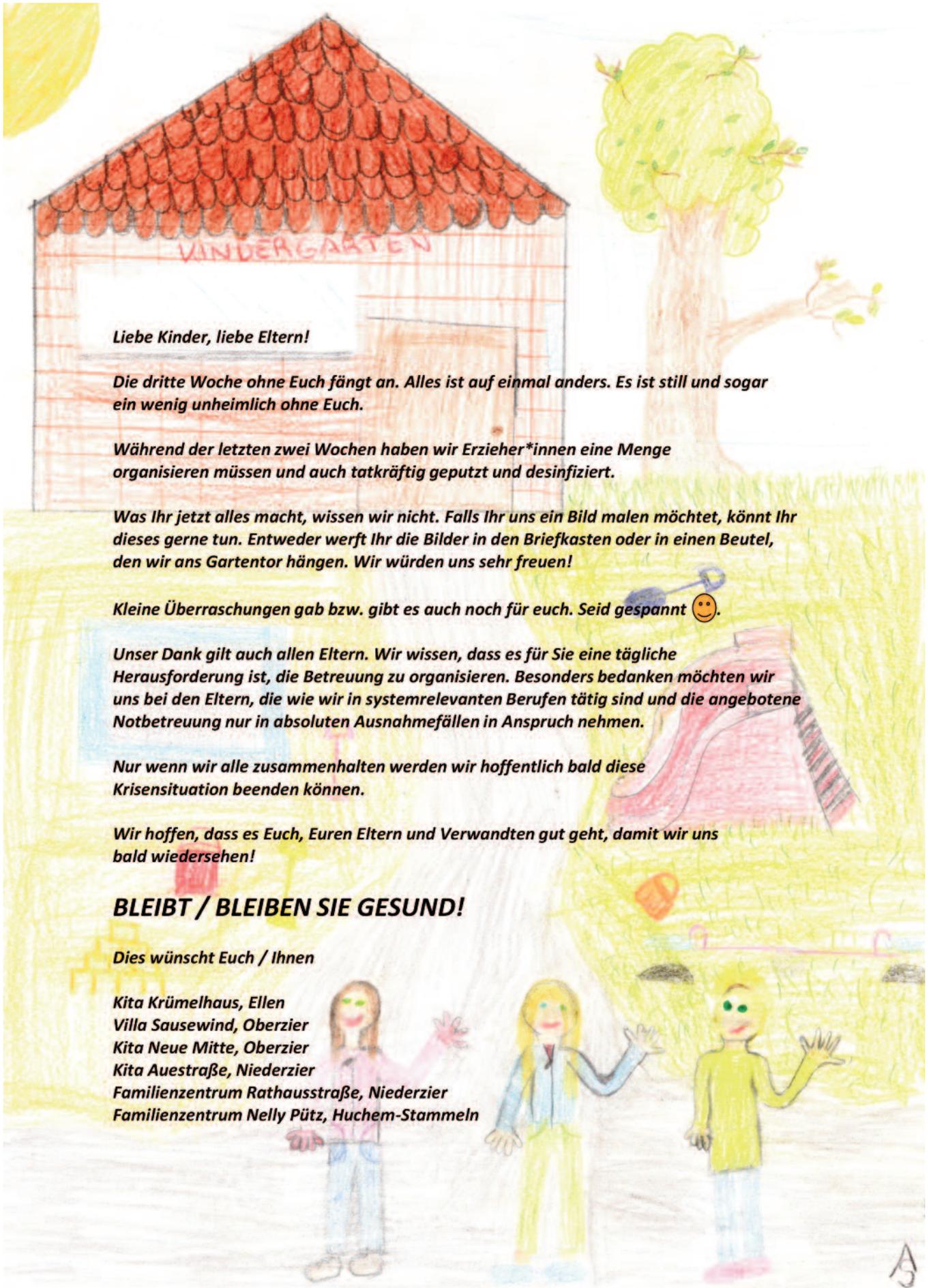
Vorliegende Angebote prüfe ich auf Richtigkeit und unterstütze Sie gerne bei der Entscheidungsfindung.

Sanierungsmaßnahmen sind teuer ...

und Sie möchten schließlich nur einmal sanieren!

Zu Ihrer maximalen Sicherheit unterhalten wir Kooperationen zu ortsansässigen Fachbetrieben.

Aus den Kindergärten



Liebe Kinder, liebe Eltern!

Die dritte Woche ohne Euch fängt an. Alles ist auf einmal anders. Es ist still und sogar ein wenig unheimlich ohne Euch.

Während der letzten zwei Wochen haben wir Erzieher*innen eine Menge organisieren müssen und auch tatkräftig geputzt und desinfiziert.

Was Ihr jetzt alles macht, wissen wir nicht. Falls Ihr uns ein Bild malen möchtet, könnt Ihr dieses gerne tun. Entweder werft Ihr die Bilder in den Briefkasten oder in einen Beutel, den wir ans Gartentor hängen. Wir würden uns sehr freuen!

Kleine Überraschungen gab bzw. gibt es auch noch für euch. Seid gespannt 😊.

Unser Dank gilt auch allen Eltern. Wir wissen, dass es für Sie eine tägliche Herausforderung ist, die Betreuung zu organisieren. Besonders bedanken möchten wir uns bei den Eltern, die wie wir in systemrelevanten Berufen tätig sind und die angebotene Notbetreuung nur in absoluten Ausnahmefällen in Anspruch nehmen.

Nur wenn wir alle zusammenhalten werden wir hoffentlich bald diese Krisensituation beenden können.

Wir hoffen, dass es Euch, Euren Eltern und Verwandten gut geht, damit wir uns bald wiedersehen!

BLEIBT / BLEIBEN SIE GESUND!

Dies wünscht Euch / Ihnen

**Kita Krümelhaus, Ellen
Villa Sausewind, Oberzier
Kita Neue Mitte, Oberzier
Kita Auestraße, Niederzier
Familienzentrum Rathausstraße, Niederzier
Familienzentrum Nelly Pütz, Huchem-Stammeln**

Blumen Schloßmacher-Hahn



Liebe Kunden,
vielen Dank für Ihre Treue und Ihr Verständnis in dieser schwierigen Zeit.
Selbstverständlich erhalten Sie auch in diesem Jahr unser komplettes
Sortiment von Beet- und Balkonware sowie Gemüsepflanzen in gewohnter
Gärtnerqualität.

Auf Wunsch liefern wir kostenfrei aus, neben Pflanzen und Blumen auch
Schnittblumen und Gestecke.

Unser Angebot: Geranien ab 1,80 Euro
Bestellungen unter Telefon 02428/2327
sowie email: wilfried-hahn@gmx.net"

Köttenicher Straße 73
52382 Niederzier/Huchem-Stammeln
Telefon: 02428 - 2327

Mo. – Fr. 9.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr · Sa. 9.00 – 13.00 Uhr



Brainergy
Park
Jülich GmbH

Intelligent vernetzt:
#brainergypark



Weitere
Informationen
zum
Antrag



Verein mit Brain

Energie und
Engagement fördern

Der **Brainergy Park Jülich** fördert lokale Vereine,
Gruppen und bürgerschaftliches Engagement,
in Form eines **Sponsorings**. Füllen Sie einfach unser
Bewerbungsformular unter [www.brainergy-park.de/
verein-mit-brain](http://www.brainergy-park.de/verein-mit-brain) aus und stellen Sie uns Ihren Verein,
Ihre Gruppe oder bürgerschaftliches Engagement vor.

JEAN GREGOR MAXRATH PIA MAXRATH

Rechtsanwälte

Tätigkeitsschwerpunkte:

Sozial-, Arbeits-, Miet-, Erbschafts-, Verkehrsrecht

Wilhelmstr. 24 · 53111 Bonn · Tel. 02 28 / 65 51 00 · Fax 63 78 45

Privat: Niederzier · Hochheimstraße 39 · Telefon 0 24 28 / 35 68

E-Mail: maxrath@maxrath.de · Internet: <http://www.maxrath.de>

Schulnachrichten

Musikschule der Gemeinde Niederzier



Musikschule macht auch in Corona-Zeiten weiter

In schwierigen Zeiten muss man erfinderisch werden. So hat die Musikschule, wie im übrigen viele andere Musikschulen im Land, das Medium dieser Zeit gewählt. Fast alle Einzelunterrichtsschüler und sogar einige aus dem Gruppenunterricht haben das Angebot der Musikschule wahrgenommen und haben den Unterricht virtuell besucht.



Das heißt Lehrer/in und Schüler/in sitzen jeweils zu Hause, treffen sich in einem Medium der Wahl, z. B. Skype, Telefon, Handy oder wie auch immer und machen Unterricht.



Einige Schüler und Lehrer wählen die Form, dass die digitalen Aufnahmen hin und her geschickt werden. Dabei wird Musik, Übe-Resultat und Korrektur in kleinen Aufnahmen mit dem Recorder per E-Mail auf den Weg gebracht, jeweils abgespielt und geübt. Diese Kollegen sind auch mit dieser Lösung auf einem sehr guten Weg.

Wir haben uns entschlossen zu zeigen, dass alles besser ist, als nichts zu tun, und die Resonanz ist groß.

Es kann also zu Hause weiter lustig musiziert werden.

Dass Musik uns allen jetzt viel Trost zuspricht, wissen wir doch aus der Erfahrung der vielen Handybotschaften der ersten beiden Wochen. Es sind noch nie so viele Mut machende Videos geschickt worden wie jetzt. Es muss aber nicht nur die Musik der Profis sein. Hören wir uns doch ruhig auch selber und unseren Kindern zu.

Man kann den musikalischen Ostergruß auch per Video an die Großeltern schicken, da man jetzt weiß wie es funktioniert.





Neben dem Effekt, dass das Unterrichtsangebot aufrecht erhalten bleiben kann, sehen und sprechen sich Schüler und Lehrer wieder, sei es auch nur über technische Gerätschaften. Der Kontakt verliert sich nicht und man kann sich auf diese Weise auch gegenseitig Mut zusprechen und stärken. Ein kleiner, aber nicht zu unterschätzender Nebeneffekt, denn man fühlt sich nicht mehr so ganz in der Familie isoliert.

Wir können nur jeden dazu anhalten unserem Beispiel zu folgen. Wer im Nachhinein noch einsteigen möchte, ist herzlich willkommen. Wir sind jederzeit gerne bereit, die wenigen Nachzügler noch mit ins Boot zu nehmen. Niemand muss auf Unterricht verzichten!

Und noch etwas, was man an dieser Stelle nicht vergessen darf:

Das Kollegium der Musikschule bedankt sich ausdrücklich bei der Verwaltungsspitze der Gemeinde Niederzier, die sofort mit Umsicht alles Notwendige in die Wege geleitet und veranlasst hat, dass wir unsere Arbeit wieder tun können.

Vielen Dank von allen Schülern und Lehrern an ein zurzeit echt hart arbeitendes Team im Rathaus, das aber mit dieser Hilfe auch den Kleinsten, den Schülern zeigt, dass auch die Kinder nicht vergessen werden.

Dafür herzlichen Dank.

Wir bleiben zu Hause und machen trotzdem weiter.

Die Musikschule Niederzier bleibt am Ball.

Rurtalwerkstätten

Lebenshilfe Düren gemeinnützige GmbH

Die Rurtalwerkstätten der Lebenshilfe zeigen Solidarität für Menschen mit Behinderung!

Ununterbrochen gingen in den vergangenen Wochen neue Meldungen übergeordneter Träger, Verbände und beratender Institute bei der Geschäftsführung der Rurtalwerkstätten gGmbH für Menschen mit Behinderung in Düren ein. Die Gründung eines multiprofessionellen Vorsorge-Teams war eine der ersten Maßnahmen, die zum gesundheitlichen Schutz der über 900 Menschen mit Behinderung und der rund 250 hauptamtlichen Angestellten ergriffen wurden.

„Die umgehend getroffenen Maßnahmen haben begünstigend dazu beigetragen, dass es unter der Belegschaft bisher noch keinen positiv getesteten Fall gibt“, bestätigt der medizinische Dienst der Rurtalwerkstätten.

„Wie kann man das Thema Infektion, CoronaVirus SARS-2, CoViD-19 oder Standards der Handhygiene für Menschen mit geistiger Behinderung verständlich machen?“ Das Büro für Leichte Sprache und der Berufsbildungsbereich der Rurtalwerkstätten erstellten bebilderte Schulungs- und Informationsmaterialien, die alle erforderlichen Themen verständlich und sehr einfach erklären.

Doch seit dem 18.03.2020 dürfen Werkstätten für behinderte Menschen laut Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 17.03.2020 zunächst bis zum 19.04.2020 grundsätzlich keine Menschen mit Behinderung in ihren Räumlichkeiten betreuen. Dieser Erlass stellt nun die Wohnanbieter für Menschen mit Behinderung vor eine nie dagewesene Herausforderung. Alle Menschen, die bisher tagsüber in den Bereichen der Rurtalwerkstätten der Teilhabe am Arbeitsleben und beruflicher Bildung als Tagesstruktur nachgehen konnten, sind nun im Wohnbereich auf zusätzliches Betreuungspersonal angewiesen.

Schon im Vorfeld der Schließung erklärten sich die ersten Angestellten der Rurtalwerkstätten solidarisch und betreuen seither die Menschen außerhalb der Werkstatt in deren Wohnbereichen. Darüber hinaus haben sich ausgebildete Pflegefachkräfte bereiterklärt, im Bedarfsfall auch außerhalb der Rurtalwerkstätten in Senioreneinrichtungen oder in Krankenhäusern zu arbeiten.

Neben der zwischenmenschlichen Unterstützung geht es aber auch um die wirtschaftliche Basis der Werkstätten.

Der Landschaftsverband Rheinland empfiehlt allen Werkstätten diese trägerübergreifende Unterstützung im Wohnbereich der Menschen mit Behinderung, um weiterhin durch die Tageskostensatzerstattungen im Betreuungsbereich refinanziert zu bleiben.

Die Bundesagentur für Arbeit sieht hier einen Fall höherer Gewalt, der zu einem Entfall der Zahlungsverpflichtung führe, auch wenn sie unter dem Vorbehalt einer späteren Rückforderung die Maßnahmekosten zunächst bis zum 31.03.2020 zahlen will.

K&S
K&S Elektrotechnik GbR
Meisterbetrieb seit 2006

**Zum Kamp 7
52399 Merzenich**
Tel. 02275 - 919 7500
Fax 02275 - 919 7499

- EDV/Netzwerktechnik
- Videoüberwachungsanlagen
- Kommunikationstechnik
- Beleuchtungsanlagen
- Nachtspeicher-/Fußbodenheizung
- Haus- und Industrieeinstellungen
- Beschattungsanlagen

www.KS-Elektrotechnik.net ■ KS-Elektrotechnik@web.de

Die Rurtalwerkstätten sind bereit, durch digitale Lösungen eine berufliche Bildung über Videos, Lernpakete und Korrespondenz auch ohne Anwesenheit nachweislich aufrecht zu erhalten. Die Maßnahmen der Regelschulen dienen hier als Vorbild. Den Rurtalwerkstätten kommen derzeit ihre Erfahrungen im Umgang mit Leichter Sprache auch hier sehr zugute. Denn am anderen Ende des Computers zuhause sitzt ein Mensch mit Behinderung, der laut Bundesagentur für Arbeit in dieser Krise nachweislich an seiner beruflichen Bildung arbeiten soll.

Parallel dazu werden offene Produktionsaufträge weiter bearbeitet, um sich auch in dieser Krise als zuverlässiger Kooperationspartner der Industrie zu zeigen. Schließlich werden die Löhne der Werkstattbeschäftigten mit Behinderung zum größten Teil aus den Produktionserlösen erwirtschaftet.

Während und nach der Krise sind also auch die Rurtalwerkstätten gGmbH in Düren mehr denn je auf Solidarität, interessante Aufträge und auch Spenden angewiesen. www.rurtalwerkstaetten.de.



Beratung
Betreuung
Vorsorge

Conrads-Schmitz
BESTATTUNGEN

Grüner Weg 27 52382 Niederzier
www.conradsschmitz.de
conradsschmitz@gmx.de
TEL: 02428 - 90 12 55

Wir sind Partner der
Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Gemeinde setzt Video-Gottesdienste fort und veröffentlicht Orgelstücke von der Steinmeyer-Orgel auf YouTube

Die Evangelische Gemeinde setzt ihre diakonische Arbeit telefonisch fort und entwickelt ihre Nachbarschaftshilfe weiter. Darüber hinaus setzt sie ihre Video-Gottesdienste fort. Der erste Gottesdienst mit Pfarrer Stephan Schmidlein, hatte großen Anklang gefunden; und zwar nicht nur zahlreiche Aufrufe in den Sozialen Medien, sondern auch sehr positive Rückmeldungen, die die Gemeinde per Email erreichten. So fühlt sich die Gemeinde bestärkt, dieses Angebot auch über die Ostertage hinaus fortzusetzen. Ein entsprechender „Online-Predigtplan“ steht auf der Website. Am nächsten Sonntag, 29. März, predigte Pfarrer Dirk Chr. Siedler. Am 5. April gestaltete Pfarrerin Vera Schellberg einen Gottesdienst speziell für Kinder und Familien. In der Karwoche werden Video-Gottesdienste am Gründonnerstag (Pfarrerin Simone Stolte-Lehnert mit Harfenmusik von Claus Hüttel) und Karfreitag (Pfarrer Martin Gaever) gesendet. Den Oster-Gottesdienst gestalten die Pfarrerrinnen Karin Heucher und Susanne Rössler. Der YouTube-Link wird auf der Website der Gemeinde veröffentlicht, und die Videos an den jeweiligen Tagen um 8 Uhr freigeschaltet. Der YouTube-Kanal kann auch über das Schlagwort „Christuskirche Düren“ gefunden werden.

Viele Menschen lassen sich auch gerne durch die Musik trösten. Deshalb spielt Kantor Stefan Iseke nun wöchentlich ein Orgelstück an der vertrauten Steinmeyer-Orgel ein, das ebenfalls auf dem YouTube-Kanal online gestellt wird.

Vereinsnachrichten

Info an die Mitglieder des VdK Ortsverband Niederzier!

Der VdK Landes und Kreisverband haben uns angeraten, alle Veranstaltungen wegen der Infektionsgefahr durch den Corona-Virus abzusagen.

Leider müssen wir die Fahrt vom 16.05.2020 absagen.

Die Fahrtkosten werden selbstverständlich zurückerstattet.

Wir hoffen, dass die Krise bald vorbei ist und wir uns alle gesund wiedersehen.

Die Geschäftsstelle des Kreisverband ist geschlossen aber weiterhin telefonisch zu erreichen Mo - Mi von 8-12 + 14-16 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Vorstand



Bestattungshaus Lichtblick
An Ihrer Seite

Dürener Straße 13
52428 Jülich
02461/9869857
0178/4155415

Wir sind
Tag und Nacht
für Sie
erreichbar

kontakt@bestattungshauslichtblick.de
www.bestattungshauslichtblick.de

DER PARITÄTISCHE SELBSTHILFE-KONTAKTSTELLE

Die Selbsthilfe-Kontaktstelle im Kreis Düren ist auch weiterhin in Sachen Selbsthilfe erreichbar. Telefonisch und per Mail erhalten Sie Auskunft über Selbsthilfegruppen, ihre Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfsangebote.

Nutzen Sie die Beratungsmöglichkeiten
Montag – Donnerstag 9 – 13 Uhr unter Telefon 02421 48 92 11
oder per Mail: selbsthilfe-dueren@paritaet-nrw.org

Weitere Hinweise finden Sie auf unserer Homepage www.selbsthilfe-dueren.de.

MOTOR-OELWECHSEL
mit Oelfilter
Original Opel Oel Dexos2 5-W30
für alle Opel 3+4 Zylinder Benzinmotoren
bei uns nur **59,99 €**

andere Modelle und Motoren auf Anfrage

Laaf & Heyden GmbH
– Kfz-Meisterbetrieb –
Forstweg 1 · 52382 Niederzier-Oberzier
Telefon (0 24 28) 64 61 · Telefax (0 24 28) 63 32
www.laaf-heyden.de

- Nostalgische Maltechniken
- Restaurierarbeiten
- Tapezierarbeiten
- Lackierarbeiten
- Fußbodenverlegungen
- Wärmedämmung
- Beton-Fassadensanierungen



Malermeisterbetrieb
Elmar A. Klein
Saskia Wagner
 Familientradition seit 1905

*Sämtliche Anstriche
 auch mit biologischen
 Farben.*

Oberstraße 19
 52382 Niederzier
 Telefon (0 24 28) 90 10 04
 Telefax (0 24 28) 90 10 05
 e-Mail:
 mail@malermeister-emarklein.com

Rundwanderweg um Ellen „RuE“ fertiggestellt

Dorf-Forum Ellen setzt weitere Maßnahme des Dorfentwicklungskonzepts (DIEK) für Ellen um

Der ca. 4,2 km lange Wanderweg „Rund um Ellen“ (RuE) konnte Anfang März 2020 fertig gestellt werden. Bereits im Dezember 2019 wurde die entsprechende Beschilderung und Markierung für den Wanderweg (RuE) angebracht. Zahlreiche gelbe Hinweisschilder weisen dem Wanderer den Weg und sind auf Laternen, Straßenschildern oder eigens errichteten Holzpfehlen zu finden. Zentraler Start- und Einstiegspunkt ist der Parkplatz in der Morschenicher Straße gegenüber der Grundschule. Hier stehen insbesondere für Wanderer, die mit dem PKW anreisen, ausreichende Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Hier befindet sich auch eine neue Hinweistafel, die dem Wanderer einen Gesamtüberblick über die ca. 4,2 km lange Strecke bietet. Der Einstieg in den Rundwanderweg ist dennoch überall möglich und führt den Wanderer auf Wunsch immer wieder an den Einstiegsort zurück.



Highlight des neuen Rundwanderweges sind die Wildblumenwiese und zwei Bienenhotels. Auf einem 500m langen und 4m breiten Streifen wurde im September 2019 mit der Einsaat von regionalem naturraum-treuem Saatgut der Grundstein für die Wildblumenwiese gelegt. Neben den beiden Bienenhotels befinden sich Lehrtafeln, die Wissenswertes über das Leben im Insektenhotel, deren Bewohner sowie zur „Wildflora“ des Blühstreifens vermitteln.



Der Rundwanderweg bietet neue Möglichkeiten zur Naherholung der Anwohner und bietet zudem neues touristisches Potential. Das naturräumliche Potential von Ellen wird stärker wahrgenommen und wirkt sich positiv auf das Ortsbild aus.

Unser Dank gilt der Gemeinde Niederzier für die allzeit gute und tatkräftige Unterstützung, insbesondere für den Wegebau in der St. Thomas-Straße und im Bereich der Lärmschutzwand entlang der L 264, für die Errichtung einer Sitzgelegenheit unweit der Bienenhotels, sowie die Bestückung des Rundweges mit zahlreichen Hundetoiletten und Beutelspendern.

KFZ-Sonnenschutzfolie

Verschiedene Tönungsgrade individuell
für Ihr Fahrzeug! Jetzt aktiv werden!



KFZ-Sonnenschutzfolie:
 ausgezeichnete Sonnenschutzwirkung,
 Blendreduktion, 99% UV-Schutz,
 ABG zertifiziert. **fragen Sie uns!**
Telefon 02421 73912



**PORSCHEN
& BERGSCH**
 MEDIENDIENSTLEISTUNGEN

Am Roßpfad 8 | 52399 Merzenich (Girbelsrath)
 info@porschen-bergsch.de | www.porschen-bergsch.de

Medien-Design-Web
Druck-Verlag-Lettershop
Werbetchnik-Werbenäittel

Fachbetrieb seit 1986

HOTFILTER
Sanitär- und Wärmetechnik

52382 Niederzier · Tel. (02428) 43 65 · Fax (02428) 6761

Gute Beratung – Gute Arbeit – Guter Service

Wir wechseln ihre Kompletträder
für 10 Euro*

Wir sorgen dafür, dass Ihr Auto zu jeder Jahreszeit das passende Profil drauf hat. Bei der Montage prüfen wir auch gleich den Zustand der Bereifung und untersuchen sie auf eventuelle Schäden.

Wir freuen uns auf Sie und heißen Sie herzlich willkommen.



Thomas Neugebauer · Kfz-Meisterbetrieb

Josefweg 2 · 52459 Inden-Schophoven
 Tel. (02465) 25 55 · Fax (02465) 33 93
www.neugebauer-kfz.de

Fliesen legen
und mehr ...

H.B. Uerlings

Über 30 Jahre
Berufserfahrung

Fliesenfachbetrieb

Wir übernehmen sämtliche Arbeiten die bei der Altbausanierung und im Neubau anfallen.

Das bedeutet, Sie benötigen in der Planungs- und Ausführungszeit nur einen Ansprechpartner.

Wir beauftragen qualifizierte Fachfirmen oder arbeiten mit Handwerkern Ihres Vertrauens zusammen.

Sie können selbstverständlich Eigenleistungen erbringen und wir führen nur Teilleistungen aus.

Leistungsumfang:

- Fliesenarbeiten aller Art
- Natursteinarbeiten
- Reparaturservice
- Versiegelungsarbeiten
- Balkonsanierung incl. Dachdeckerarbeiten
- Trockenbauarbeiten
- Mauer-, Putz- und Estricharbeiten
- Elektro- und Installationsarbeiten
- Handwerkervermittlungs-Service
- Durchführung von Renovierungs- und Terminarbeiten auch in der Nacht, sowie an Sonn- und Feiertagen
- Aus- und Einräumen von Wohnungen im Zuge von Renovierungsarbeiten
- Endreinigung

Wir garantieren Ihnen eine optimale Leistungsausführung bei fairen Preisen und würden uns freuen auch für Sie tätig werden zu dürfen.

Hauptstraße 166 · 52372 Kreuzau · Tel. 0 24 22/47 33 · Fax 0 24 22/90 33 05 · Mobil 0172/2 63 85 76

WIR SIND FÜR SIE DA - WAS KÖNNEN WIR FÜREINANDER TUN?

Kunden
Mitarbeiter
Firmen



QR-Schnellkontakt

Es sind besondere Zeiten - für uns alle. Wir sind auch in diesen Zeiten gerne für Sie da. Fahrzeuge können wir noch immer in großer Stückzahl sofort liefern und unseren mehrfach ausgezeichneten Werkstatt-Service bieten wir auch weiterhin in vollem Umfang an.

Hierzu zählt auch unser beliebter Hol- und Bringservice für Ihr Fahrzeug. Natürlich können Sie uns auch sehr gerne weiterhin besuchen.

Wir haben hohe Hygienestandards und halten mit Ihnen und für Sie und unsere Mitarbeiter gerne die vorgeschriebenen Abstände ein.

Nutzen Sie die Zeit z.B. für einen Frühjahrscheck oder den notwendigen Räderwechsel. Unsere Mitarbeiter sind gerne für Sie da und zählen auf Ihre Unterstützung. Gemeinsam sind wir stark! Gerade auch in solchen Krisensituationen. Ihr Team MILZ & LINDEMANN



Düren
0 24 28 - 80 97 10



Jülich
0 24 61 - 41 54



Jeep



Übach-Palenberg
0 24 51 - 62 88 880



www.milz-lindemann.de